Mitteilung der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler an die Aktivmitglieder der G.S.M.B.A.

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mon cher Philippe, nous t'adressons un dernier adieu. Nous ne sommes pas tristes car tu étais si positivement là, dans la vie et pour la vie. Nous subissons encore ton influence, tu nous stimules à l'amour de la nature et de l'art. Tu as été si courageux dans la souffrance que l'idée de la mort était impossible ; tu réagissais avec un tel moral que nous ne pouvions te croire atteint. Tu as glorifié cette vie malgré et contre tout et tu t'es dévoué sans compter pour tes amis, pour tes élèves, pour tes collègues les peintres et les sculpteurs. C'est en leur nom à tous que je te dis toute notre reconnaissance. Alexandre MAIRET.

Mitteilung der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler an die Aktivmitglieder der G. S. M. B. A.

Sehr geehrte Herren !

Es konnte wiederholt festgestellt werden, dass den Aktivmitgliedern der G.S.M.B.A. die Bestimmungen des Reglementes der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler über *Abgabepflichten bei Verkäufen und Aufträgen* nicht genügend bekannt sind. Wir gestatten uns deshalb Ihnen dieselben in Erinnerung zu rufen. Die diesbezüglichen Reglement-Paragraphen lauten :

I. *B. Die Zuweisungen aus Verkäufen und Aufträgen, Künstler betreffend, die einem Vereinsmitglied angehören.*

a) Die Abgabepflicht.

Abgabepflichtig sind grundsätzlich alle Maler und Bildhauer, die einer der unter A genannten Organisationen [1] oder einer ihrer Sektionen angehören.

b) Die Auslösung der Abgabepflicht.

Die Abgabe wird geschuldet :

1. bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen und Bestellungen von Kunstwerken ;
2. bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten ;
3. bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine ;
4. bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen.

c) Höhe der Abgabe.

Sie beträgt grundsätzlich 2 Prozent des Verkaufs- oder Werkpreises.

d) Begriff des Verkaufs- oder Werkpreises.

Wenn nicht erhebliche Aufwendungen an Dritte zur Erstellung des Kunstwerkes erforderlich sind, so ist der Bruttoverkaufspreis oder Werkpreis der Abgabe zugrunde zu legen. Der Arbeits- und Zeitaufwand des Künstlers darf daher nicht in Anschlag gebracht werden.

Für Bildhauer sind die Auslagen an Dritte für Material und Arbeit auf die

[1] U. a. der G. S. M. B. A. *(Red.)*

Hälfte des Verkaufs- oder Werkpreises zu veranschlagen, so dass die Abgabe auf 1 Prozent des Bruttoverkaufs- oder Werkpreises anzusetzen ist.

e) Abgabefreiheit.

Abgabefrei sind die bei Wettbewerben erteilten Preise und die aus öffentlichen Notstandskrediten bestrittenen Aufwendungen für Ankäufe und Bestellungen.

f) Abgabeschuldner.

Die Abgabe wird grundsätzlich vom Künstler geschuldet, dessen Werk verkauft worden, oder bei dem die Bestellung gemacht worden ist. Die Beitragspflicht der Künstler, welche einer der Unterstützungskasse angeschlossenen Organisation angehören, ist ihren übrigen statutarischen Pflichten gegen ihre Organisation gleich zu achten.

g) Erhebung der Abgabe.

1. Die Abgabe ist bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine von diesen,
2. bei Privatankäufen auf den vom Bund, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen von den Veranstaltern der Ausstellungen zu erheben.

   Sie rechnen gemäss den unter A aufgestellten Vorschriften mit der Unterstützungskasse ab.
3. Bei Ankäufen oder Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten kann die Abgabe ebenfalls von diesen erhoben werden, sofern nicht nach den unter Ziffer g 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren ist. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind Vereinbarungen zwischen ihnen und der Unterstützungskasse zu treffen.
4. Abgaben, welche nicht gemäss den Vorschriften von g 1 bis 3 erhoben werden, sind vom Künstler direkt an die Kasse abzuführen.

Zu weiteren Auskünften in speziellen Fällen ist unser Aktuar Edwin Lüthy, Splügenstrasse 9, Zürich, gerne bereit.

Einzahlungen sind an das Postcheckkonto *Zürich VIII 4597 der Unterstützungskasse* zu leisten.

In der angenehmen Hoffnung, dass Sie der Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungskasse im gegebenen Falle gedenken und gerne Ihren Tribut zur Hilfe an notleidende Kollegen entrichten werden, begrüsst Sie hochachtungsvollst

Der Vorstand
der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Mitteilungen des Zentralvorstandes.
Communications du Comité central.

Vom Präsidenten des Schweiz. Kunstvereins hat Herr Willy Fries, Vize-Präsident der Unterstützungskasse für schweiz. bildende Künstler die Mitteilung erhalten, dass an der Delegierten versammlung der Schweiz. Kunstvereins in Schaffhausen am 17. September d. J. dem vom Vorstande der Unterstützungskasse gemachten Vorschlag zugestimmt wurde und Herr Generaldirektor Dr. Hans Kœnig in Zürich, Alpenquai 40, als Nachfolger des verstorbenen Herrn Dr. G. Schærtlin zum Präsidenten der Unterstützungskasse gewählt wurde. Wir begrüssen diese